

Tennisclub Holthausen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Name

Tennisclub Holthausen e. V. Düsseldorf

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Zweck

Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung des Sports und der Jugend, sowie die Pflege und Errichtung der dafür benötigten Sportanlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports durch das Angebot von sportlichen Übungen und Leistungen im Bereich

- des Amateursports
- des Jugendsports
- des Breitensports
- der Freizeitgestaltung.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und hält sich an den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht allen offen, die seinen Zielsetzungen zustimmen.
5. Der Verein sucht und belebt Kontakte mit gleichartigen und gleichgesinnten Institutionen auch über die Grenzen seines unmittelbaren Wirkungsbereiches hinaus, um Ideen und Erfahrungen auszutauschen, die Begegnung mit anderen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen durchzusetzen.
6. Der Verein schließt sich der Organisation des deutschen Tennissports an und arbeitet mit ihnen zusammen.
7. Etwaige Gewinne durch die Tätigkeit des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied kann jede (natürliche und juristische) Person werden, die den Grundsätzen des Vereins (§§1.2 und 2) zustimmt.
2. Mit dem Eintritt in den Verein erkennen die Mitglieder die Ordnung und Bestimmungen des Vereins an.
3. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Tennissport aktiv betätigen; passive Mitglieder sind solche, die durch ihre Mitgliedschaft die Ziele des Vereins fördern wollen. fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern wollen.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins. Die Höhe der Beiträge und etwaiger Sonderumlagen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Programmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind in der Mitgliederversammlung des Vereins (§ 7) stimmberechtigt.
7. Mitglieder oder andere Personen, deren hervorragender persönlicher Einsatz zu einer bedeutsamen förderlichen Entwicklung des Vereins geführt hat oder die mehr als 40 Jahre dem Verein angehören, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beitritt, Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich eingezogen, jeweils zum 01.04.
4. Der Beitritt ist rechtswirksam durch die Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller Anspruch auf eine Begründung.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sofern nicht besondere Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.
6. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie Verstößen gegen die Satzung und andere Ordnungen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung des Betroffenen, der Vorstand.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Ihrem Termin einzuberufen.

Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - wenn dies der Vorstand beschließt
 - wenn mindestens 20% der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über den abgelaufenen Geschäftszeitraum.
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über Auflösung.
 - Beratung bzw. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins ist ein 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1., einem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart (Vorstand gemäß § 26 BGB), sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Der Kassenwart ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Er erstellt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und legt ihn dem Vorstand vor.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinschaftlich 2 Mitglieder des Vorstandes.
4. Vorstandsmitglieder können einen Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen), in Form einer pauschalen Aufwendersentschädigung oder als Tätigkeitsvergütung erfolgen (z.B. mittels Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG). Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt werden.

5. Er führt die Geschäfte des Vereins selbstständig im Rahmen seines Budgets.
6. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dabei sollen die Mitglieder des Vorstandes möglichst in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden. Vorstandmitglieder bleiben in jedem Fall so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

7. Der Vorstand plant und organisiert die speziellen Aktivitäten des Vereins. Er verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und erlässt die zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebes notwendigen Vorschriften.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 5 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der sachgerechten Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 der an der Versammlung teilnehmender Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei **Auflösung** des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Sporthilfe e. V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 03.10.2021



Marc Streller
1. Vorsitzender



Ulf Gardenier
2. Vorsitzender



Peter Hermann
Kassenwart